



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Soziales, Bildung
und Wohnen

Stadträtin Dr. Patricia Becher

28. September 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12. September 2023, Frage Nr. 160
gestellt durch die Stadtverordnete Michaela Apel (SPD)

Frage:

Der bedarfsgerechte Ausbau der Kinderbetreuung ist eine der zentralen sozialen Aufgaben einer Kommune. Kinderbetreuung im Elementarbereich, also in der Altersgruppe der 3-jährigen Kinder bis zum Schuleintritt, ist ein wichtiger Baustein frühkindlicher Bildung. Außerdem verbessert zuverlässige Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es galt, das gesetzliche Versorgungsziel von 90 % im Elementarbereich zu erreichen. In den letzten Jahren wurde viel Geld investiert und diverse Ausbaumaßnahmen wurden vorgenommen.

- *Wie viele Plätze wurden in den Jahren 2022/2023 insgesamt durch die Ausbaumaßnahmen in der Betreuung von Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt geschaffen?*
- *Konnte in Wiesbaden das gesetzliche Versorgungsziel von 90 % in der Betreuung von Kindern in der Altersgruppe von 3 Jahren bis zum Schuleintritt erreicht werden?*

Die Frage der Stadtverordneten Michaela Apel beantworte ich wie folgt:

Mit dem aktuellen Tagesbetreuungsbericht 2022/23 (Stand März 2023; Sitzungsvorlage 23-V-51-0035) wird festgestellt, dass zwischen März 2022 und März 2023 214 Plätze im Elementarbereich - für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung - geschaffen wurden. Somit ist das rechnerische Ausbauziel von 90 % im Elementarbereich erreicht und die Platzangebotsquote liegt bei 90,8 %.

Für die Stadt Wiesbaden wurde mit dem Beschluss 0526 der Stadtverordnetenversammlung vom 21.12.2017 der gesetzliche Rechtsanspruch für den Elementarbereich auf 90 % von 3 11/12 Jahrgängen und im Bereich der unter Dreijährigen auf 48 % von 3 Jahrgängen konkretisiert. Diese Zahl umfasst drei volle Jahrgänge, nämlich die Drei-, Vier- und Fünfjährigen. Zudem berücksichtigt sie gleichzeitig Zweijährige, die bereits in den Elementarbereich übergehen, sowie anteilig auch die Sechsjährigen, die regelhaft erst zum Ende des Kita-Jahres die Kita verlassen, sodass in Summe 3 11/12 als Grundlage für das Versorgungsziel herangezogen werden. Das Ausbauziel 90 % von 3 11/12 Jahrgängen entspricht in etwa 100 % von 3,5 Jahrgängen, wie es in vielen anderen Kommunen als Planungsziel verwendet wird.

Das Ausbauziel 90 % von 3 11/12 Jahrgängen entspricht zudem in etwa 100 % von 3,5 Jahrgängen, wie es in vielen anderen Kommunen als Planungsziel verwendet wird.

D. P. Behar

Verteiler

Dez. I, per Scan/Mail

Dez. I/P, per Scan/Mail

Amt 16, per Scan/Mail

Amt/Abteilung



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

Dezernat I

. September 23

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023, Frage Nr. 164
gestellt durch den Stadtverordneten Herr Reinhard Völker / CDU

Aufsichtsratssitzung ESWE Verkehr GmbH

Im Vorfeld zur Aufsichtsratssitzung der ESWE Verkehr GmbH am 8. September 2023, bei der u. a. die Abwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden Andreas Kowol auf der Tagesordnung stand, gab es eine Reihe von irritierenden Vorgängen, welche das Ziel hatten, die freie Wahlentscheidung der Aufsichtsratsmitglieder zu beeinflussen. So fasste der Magistrat am 5. September 2023 einen an die von ihm entsendeten Mitglieder einen rechtlich unhaltbaren „Appell-Beschluss“.

Ich frage den Magistrat,

1. Wurde vor Beschluss Nr. 0655 des Magistrats vom 05.09.2023 eine Stellungnahme des Rechtsamtes eingeholt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
2. Stimmt der Magistrat der Aussage zu, dass für die Direktvergabe von Personendienstleistungen mit Bussen das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden von ESWE Verkehr nicht an die Person von Andreas Kowol und nicht an das Amt des Verkehrsdezernenten als rechtliche Voraussetzung gebunden ist?

Die Frage des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.)

Das Rechtsamt war im Vorfeld intensiv mit der Frage befasst, ob eine gesellschaftsrechtliche Weisungsbefugnis gegenüber den entsandten Mitgliedern besteht. Diese Frage wurde aus bundesrechtlichen Gründen letztlich verneint.

Das Rechtsamt war anschließend in die Entwicklung des Vorlagentextes eingebunden und hatte keine rechtlichen Bedenken gegen einen Appell-Beschluss.

Die letztendliche Formulierung des Beschlusstextes zum TOP betreffend die Aufsichtsratssitzung der ESWE Verkehr GmbH, die in Form einer Tischvorlage in den

Magistrat eingebracht wurde, konnte im unmittelbaren Vorfeld der Magistratssitzung vom 5. September 2023 nicht mehr im Wortlaut mit dem Rechtsamt rückgekoppelt werden. In der Magistratssitzung selbst hat das Rechtsamt beratend zur Seite gestanden und sogar noch eine Textanpassung vorgeschlagen, die vom Magistrat auch übernommen wurde.

Zu 2.)

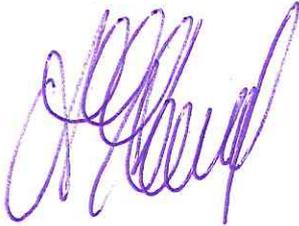
Die Direktvergabe - bekanntlich Grundlage der Existenz von ESWE Verkehr in seiner heutigen Form - ist in der EU-Verordnung 1370/2007 geregelt und an strenge Vorgaben geknüpft. An einzelne Personen gebunden ist sie selbstverständlich nicht. Gleichwohl verlangt die Verordnung, dass - ich zitiere Artikel 5, Absatz 2:

Um festzustellen, ob die zuständige örtliche Behörde diese Kontrolle ausübt, sind Faktoren zu berücksichtigen, wie der Umfang der Vertretung in Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremien, diesbezügliche Bestimmungen in der Satzung, Eigentumsrechte, tatsächlicher Einfluss auf und tatsächliche Kontrolle über strategische Entscheidungen und einzelne Managemententscheidungen.

Sollten diese Vorgaben und Befugnisse nach EU-Verordnung 1370 nicht vollumfänglich beachtet werden, können daraus rechtliche Risiken für die Direktvergabe resultieren.

Ich möchte weitgehend Risiken, seien sie auch noch so klein, für die Direktvergabe vermeiden. Ich bin mir sicher, dass die Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung dieses Ziel teilt. Es wurde daher veranlasst, zu prüfen, ob der Beginn der neuen Direktvergabe vorgezogen werden kann, um für die 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch für die Fahrgäste und somit die ganze Stadt eine langfristige Planungssicherheit zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen





Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

. September 23

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023, Frage Nr. 170
gestellt durch den Stadtverordneten Herr Alexander Winkelmann.

Frage:

Bei der Akteneinsicht Citybahn fand sich die Beauftragung einer Wiesbadener Kommunikationsagentur. Aus diesem Anlass frage ich den Magistrat:

- 1) Ist es üblich, dass Dezernate den ihnen angegliederten Gesellschaften Hinweise oder Weisungen geben, dass bei der Vergabe von Aufträgen aufgrund guter Zusammenarbeit in der Vergangenheit auf eine Ausschreibung verzichtet werden könne?
- 2) Wie häufig hat Dez. V diese Agentur seit 2017 beauftragt?
- 3) Wurde dabei auch auf Ausschreibungen oder die Einholung weiterer Angebote verzichtet?
- 4) Wie bewertet der Magistrat diese Vorgänge rechtlich?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1): Dezernat V gibt auf Nachfrage generell Hinweise zu möglichen Auftragnehmern, wenn in der Vergangenheit mit diesen bei ähnlichen Aufträgen gute Erfahrungen gemacht wurden. Dabei tätigt das Dezernat allerdings grundsätzlich keine Aussagen, wonach entgegen der entsprechenden Vergaberichtlinien auf eine Ausschreibung verzichtet werden könne.

Zu 2), 3) und 4) : Ableitend aus parallel laufenden Vorgängen konnte ich konkrete Rückschlüsse auf die von Ihnen angesprochene Kommunikationsagentur ziehen. Seit 01.01.2017 konnten für die Ämter der Landeshauptstadt Wiesbaden insgesamt 38

Auftragsbuchungen im SAP festgestellt werden. In die Zuständigkeit des Dezernates V entfallen hiervon folgende Aufträge:

- a) Das Dezernatsbüro hat in dem genannten Zeitraum keine Aufträge an die angesprochene Kommunikationsagentur erteilt.
- b) Das Grünflächenamt hat während seiner Zugehörigkeit zu Dezernat V einen Auftrag mit geringer Auftragssumme an die angesprochene Agentur erteilt. Mir liegen keine Anhaltspunkte vor, dass hier die städtischen Vergaberichtlinien nicht eingehalten worden sind.
- c) Das Tiefbau- und Vermessungsamt hat in dem ausgewerteten Zeitraum insgesamt 14 Aufträge an die angesprochene Kommunikationsagentur vergeben. Davon erfolgten 6 Vergaben ohne Ausschreibung oder Einholung von Vergleichsangeboten, letztere jedoch laut Tiefbau- und Vermessungsamt nur mit geringfügigen Auftragssummen, sodass eine freihändige Vergabe erfolgen konnte. Mir liegen keine Anhaltspunkte vor, dass hier die städtischen Vergaberichtlinien nicht eingehalten worden sind
- d) Beauftragungen dieser Kommunikationsagentur durch weitere Ämter von Dezernat V sind nicht bekannt.

Ergänzend weisen wir noch außerhalb der Fragestellung daraufhin, dass ESWE Verkehr in dem genannten Zeitraum insgesamt 5 Aufträge an die angesprochene Kommunikationsagentur vergeben hat. Davon erfolgten 4 Aufträge ohne Ausschreibung oder Einholung von Vergleichsangeboten, dies aufgrund der geringen Auftragssummen, konform mit den Vergaberichtlinien von ESWE Verkehr.

Ein Auftrag erfolgte auf der Grundlage eines Vergabevermerks auf Veranlassung der Geschäftsführung von ESWE Verkehr, wonach es keine andere geeignete Wiesbadener Agentur für den zu beauftragenden Bereich gegeben habe und wegen eines besonders hohen Zeitdrucks auf eine Ausschreibung oder vergleichende Anfragen verzichtet werden könne.

Beauftragungen dieser Kommunikationsagentur durch den Eigenbetrieb bzw. weitere Gesellschaften von Dezernat V sind nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen





Der Oberbürgermeister

über
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Dr. Gerhard Obermayr

an die
DIE LINKE Stadtfraktion Wiesbaden

17. Mai 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 23.03.2023, Frage Nr. 127
gestellt durch die/den Stadtverordneter Hartmut Bohrer, DIE LINKE Stadtfraktion Wiesbaden

Fragen:

1. Wie viele Beschäftigte haben die in Frage kommenden Behörden jeweils? Wie viele werden sie absehbar haben?
2. Wie viele müssen davon täglich mit PKW zum Arbeitsplatz?
3. Wie viele könnten mit dem kostenfreien Landesticket zur Arbeit?
4. Wie hoch ist der Anteil der im Homeoffice arbeiten kann? Wie hoch zukünftig?
5. Könnte die Anbindung mit den Buslinien 28, 33 und 57 zu den nahen Bahnhöfen Kastel und Wiesbaden-Ost optimiert werden?
6. Kann die Fahrradverbindung zu den Bahnhöfen optimiert werden?
7. Welche Effekte ergäben sich dadurch für die Gewerbetriebe, deren Beschäftigte und Kundschaft im Petersweg?
8. Wie schnell könnte die Stadt Flächen im Petersweg zur Verfügung stellen? Wie schnell im Westfeld?

Die Fragen des Herrn Stadtverordneten Hartmut Bohrer beantworte ich wie folgt:

Die Fragen 1- 4 bedürfen noch einer weitergehenden Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und Behörden und werden entsprechend nachfolgend beantwortet.

Zu Frage 5:

Um eine mögliche Optimierung der ÖPNV-Anbindung zu klären, soll der aktuelle Prozess der Neuaufstellung des Nahverkehrsplanes genutzt werden

Zu Frage 6:

Die Optimierung der Fahrradverbindung zu den Bahnhöfen wird im weiteren Planungsprozess zu prüfen sein.

Zu Frage 7:

Eine Optimierung des ÖPNV und der Radverbindungen werden immer mit Blick auf die Effekte und den Nutzen für das gesamte Gewerbegebiet Petersweg zu betrachten sein. Dies gilt sowohl für Kunden, als auch die Beschäftigten vor Ort.

Zu Frage 8:

Für die Zusammenführung des hessischen Bereitschaftspolizeipräsidiums, des hessischen Polizeipräsidiums für Technik und der Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit an einem neuen Ort sind die Abstimmungen mit den Vertreter*innen des Landes (HMdF, HMdIS und LIBH) und der Landespolizei zwischenzeitlich soweit gediehen, dass alle Beteiligten aus fachlicher Sicht bestätigen können, dass die Nutzungen am Standort MZ-Kastel gelingen kann.

Untersucht wurden im Bereich des Petersweg-Ost die noch verfügbaren GE-Flächen im nord-östlichen sowie im gesamten süd-östlichen Planungsquadranten. Diese Flächen befinden sich nahezu alle in städtischem Eigentum und liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Wiesbadener Straße / Petersweg - 1. Änderung - Gebiet östlich der Anna-Birle-Straße“. In den folgenden Arbeitsschritten, werden nun mit den o. g. Kreis der Beteiligten die möglichen Genehmigungsgrundlagen und die zwingend erforderlichen planungsrechtlichen Anpassungen für die Ansiedlung der Landespolizei ermittelt.

Die Flächen im südlichen Bereich der Perspektivfläche West sind aktuell im noch wirksamen Flächennutzungsplan sowohl als „Grünfläche -Bestand-“ für Dauerkleingärten, als auch als Fläche für Erwerbsgartenbau dargestellt. In faktischer Nutzung vor Ort finden sich neben den genannten Kleingärten und Flächen für den Erwerbsgartenbau auch landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Flächen sind planungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen. Eine zukünftige Siedlungsentwicklung wird im Rahmen des Prozesses der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft werden. Die Flächen befinden sich nur teilweise in städtischem Eigentum.

Mit freundlichen Grüßen


Gert-Uwe Mende

Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol



. September 23

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28.09.2023, Frage Nr. 162
gestellt durch den Stadtverordneten Herr Christian Bachmann (Freie Wähler/Initiative Pro Auto).

Frage für die Fragestunde nach § 48 der GO Testbetrieb Distanzwaffen

Im WK Artikel vom 16.08.2023 zu diesem Thema heißt es:

„Im Sinne der Fürsorgepflicht ist die Frage der Einsatzmittel ganz klar Sache der Amtsleitung“, erklärt der Leiter der Stadtpolizei. Dies bedeute, dass Amtsleitung, Dezernent und OB in der Verantwortung seien. „Wir müssen überlegen, was wir machen, um unsere Leute zu schützen. Das ist unsere Pflicht - und nicht Sache der politischen Gremien.“ Auch der Jahresbericht 2022 der Stadtpolizei befürwortet die Ausstattung mit Body-Cams und Pfefferspray.

Frage:

Ich frage daher den Magistrat:

1. Welche konkreten Maßnahmen möchte er zum Schutz der Stadtpolizei umsetzen, um die Fürsorgepflicht für die Mitarbeiter zu gewährleisten?
2. Wie ist dies im Einklang zu bringen mit dem öffentlich geäußerten Wunsch im Jahresbericht der Stadtpolizei nach Body-Cams und Pfefferpistolen?
3. Sieht er sich in dieser Frage als seine ureigene Verantwortung gebunden oder möchte er den Mitarbeiterschutz einer willkürlichen und ideologischen Gremienentscheidung überlassen?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Fürsorgepflichtig gegenüber den Kolleginnen und Kollegen der Stadtpolizei ist nicht ein einzelner Amtsleiter, ein Abteilungsleiter oder ein Dezernent, sondern der Dienstherr - in diesem konkreten Fall die Landeshauptstadt Wiesbaden.

Grundsätzlich haben also alle städtischen Mitarbeiter, insbesondere aber natürlich Führungspersonal, dafür Sorge zu tragen, dass der Dienstherr, respektive die Dienstherrin Stadt ihrer Fürsorgepflicht nachkommen kann und nachkommt.

Ob besagte Fürsorgepflicht zwingend die Ausstattung mit Distanzwaffen bedingt, hängt von der tatsächlichen Gefahrenlage ab. Wenn also objektiv feststellbar (und darstellbar) die Gefahrenlage im täglichen Einsatz sich derart verändert hat, dass die Ausstattung mit Distanzwaffen wie etwa Pfefferspray-Pistolen erforderlich erscheint, muss der Magistrat hierüber beraten und entsprechend beschließen.

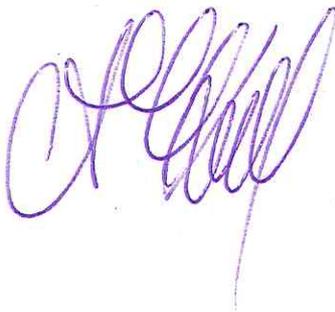
Zu 2.:

Der Wunsch der Kolleginnen und Kollegen der Stadtpolizei nach Schutz bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist nachvollziehbar und legitim. Ob die im Jahresbericht der Stadtpolizei geforderte Ausstattung mit Body-Cams und Pfefferspray-Pistolen das Schutzbedürfnis, aber auch das Schutzerfordernis erfüllen, müssen Fachleute beurteilen und eine Empfehlung als Diskussionsgrundlage für den Magistrat formulieren.

Zu 3.:

Die Landeshauptstadt Wiesbaden erkennt ihre Verantwortung als Dienstherrin gegenüber den Kolleginnen und Kollegen von der Stadtpolizei an.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in purple ink, consisting of several loops and a long tail, positioned below the closing text.